

RS Vwgh 2002/9/13 99/12/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/02 Bundeslehrer

Norm

BLVG 1965 §9 Abs1;

BLVG 1965 §9 Abs2;

BLVG 1965 §9 Abs3 idF 1993/256;

BLVG 1965 §9 Abs3 Z2 idF 1993/256;

GehG 1956 §61 Abs1 Z2 idF 1994/016;

Rechtssatz

Ein Argument der belangten Behörde stellt auf das Nichtvorliegen der Voraussetzung nach § 9 Abs. 3 Z. 2 BLVG ab. Zutreffend hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis (E 24.6.1998, 98/12/0058) beschwerdefallbezogen ausgesprochen hat, dass § 9 Abs. 3 BLVG (in Abgrenzung zu Abs. 1 und 2 leg. cit.) auch für den Fall in Betracht kommt - d.h. aber nichts anderes als anwendbar ist - wenn ein Lehrer in Befolgung einer verbindlichen Anordnung eines zuständigen Zwischenvorgesetzten de facto den Aufbau und die Besorgung der Verwaltung einer Lehrmittelsammlung wahrnimmt, deren organisationsmäßige Einrichtung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen wird. Dies steht mit der "Auffang"-Funktion dieser Bestimmung im Einklang, die u.a. auch zu Entscheidungen im Einzelfall ermächtigt und damit zur Bedachtnahme auf dabei gegebene Besonderheiten. § 9 Abs. 3 BLVG ist daher nicht nur dann anwendbar, wenn das Vorliegen einer Nebenleistung vorliegt, die ihrer Art (ihrem Typus) nach nicht von den in § 9 Abs. 1 und 2 geregelten Fällen erfasst sind. Er schließt auch den Fall mit ein, dass wegen Fehlens einer Voraussetzung ein in § 9 Abs. 1 und 2 BLVG generell abstrakt umschriebener (Regel)Fall nicht vorliegt, wie dies im Beschwerdefall zutrifft (hier: keine organisatorische Einrichtung als Kustodiat durch den hierfür nach dem SchUG zuständigen Direktor, aber Auftrag durch einen Zwischenvorgesetzten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120172.X05

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at